**ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN  
RICHTLINIE ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG 2009/48/EG** - Spezifische chemische Anforderungen – nach Anhang Ib Muster für die Erklärung des Lieferanten

Die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG ist auf alle in Europa seit dem 20. Juli 2011 in Verkehr gebrachten Spielzeuge anwendbar. Die Hersteller müssen nach Maßgabe der Vorschriften der Richtlinie technische Unterlagen erstellen, die insbesondere Folgendes umfassen (Anhang IV der Spielzeugsicherheits-richtlinie):

**a) eine ausführliche Beschreibung von Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter für verwendete chemische Stoffe (erhältlich beim Lieferanten).**

Was die chemischen Anforderungen betrifft, sollen Spielzeuge die harmonisierten Normen des Regelwerks der EN 71 erfüllen.

Nach der Spielzeugsicherheitsrichtlinie sind ferner die folgenden chemischen Anforderungen zu erfüllen, die für die Zwecke der Erklärung des Lieferanten relevant sind:

**Artikel 10 Wesentliche Sicherheitsanforderungen**

*Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass nur solche Spielzeuge auf dem Markt bereitgestellt werden, die  die  wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen, die in Absatz 2 (allgemeine Sicherheitsanforderungen) und in Anhang II (besondere Sicherheitsanforderungen) festgelegt sind.*

*Spielzeuge, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, dürfen bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden.*

**Anhang II – Besondere Sicherheitsanforderungen – Kapitel III – Chemische Eigenschaften**

*1. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es bei Gebrauch gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 die menschliche Gesundheit im Fall der Exposition gegenüber den chemischen Stoffen oder Gemischen, aus denen es besteht, nicht schädigen kann. Spielzeug muss den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen bzw. über Einschränkungen für bestimmte Stoffe und Gemische entsprechen.*

*2. Spielzeug, bei dem es sich selbst um Stoffe oder Gemische handelt, muss auch der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung  und  Kennzeichnung  gefährlicher  Zubereitungen  und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – soweit anwendbar – in Bezug auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische entsprechen.*

*3. Unbeschadet der geltenden Einschränkungen gemäß Nummer 1 zweiter Absatz dürfen Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden.*

Die Europäische Kommission hat mehrere Leitlinien zur Anwendung der Spielzeugsicherheitsrichtlinie und insbesondere ein Leitliniendokument über die technischen Unterlagen veröffentlicht (siehe Link).

In den vorliegenden Leitlinien wird ausführlich erklärt, wie eine Sicherheitsbewertung durchzuführen ist. In Bezug auf die chemischen Aspekte der Sicherheitsbewertung sollten die folgenden Einschränkungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie berücksichtigt werden:

- Stoffe, die als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR-Stoffe) eingestuft sind, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen der Anlagen A und C der Spielzeugsicherheitsrichtlinie

- Duftstoffe

Einige Stoffe sind zwar nicht beschränkt, da sie nicht als CMR-Stoffe eingestuft sind; sie sind jedoch in Spielzeugmaterialien trotzdem potenziell unannehmbar, da sie als Stoffe mit anderen Gesundheitsaus-wirkungen eingestuft sind oder ihre Verwendung in Spielzeugen generell unerwünscht ist. Akute Toxizität, korrosive Eigenschaften und die Möglichkeit der Verursachung allergischer Reaktionen sind Beispiele für inhärente gesundheitsgefährdende Eigenschaften.

Etwaige für einen bestimmten Stoff vorhandene Sicherheitsdatenblätter (SDB) (siehe Link) sollten bei der Beurteilung der Frage, ob ein in Spielzeugen verwendeter Stoff für Kinder schädlich sein könnte, herangezogen werden.

In der Spielzeugsicherheitsrichtlinie ist zudem festgelegt, dass Spielzeug der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (siehe Link) entsprechen muss. Diese Verordnung enthält in ihrem Anhang XVII spezifische Anforderungen und Beschränkungen (z. B. in Bezug auf Azofarbstoffe, Benzol, Cadmium, Nickel, Phthalate usw.), und in Artikel 57 werden besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – Substances of Very High Concern) definiert.

Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie sieht weiterhin vor, dass Spielzeug anderen einschlägigen EU- Rechtsvorschriften für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen entsprechen muss (siehe Link).

In einigen europäischen Ländern finden zusätzlich einzelstaatliche chemische Vorschriften auf Spielzeug Anwendung. Eine Liste dieser zusätzlichen Vorschriften ist den Leitlinien zu den technischen Unterlagen zu entnehmen (siehe Link).

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments erklären wir – **Lieferant GmbH** -, dass die nachfolgend aufgeführten gelieferten Spielzeugmaterialien/Spielzeugbestandteile alle vorstehenden einschlägigen Anforderungen erfüllen.

|  |  |
| --- | --- |
| Produkt: | ergänzen |
| Lieferdatum: | ergänzen |
| Rechnungsnummer: | ergänzen |

(Hinweis: folgende Angaben bitte ergänzen oder löschen, ggf. Zertifikatkopien beilegen)

Berücksichtigt wurden bei der Herstellung folgende Richtlinien:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG |
|  | REACH, Anhang XVII |
|  | Weitere... |

Berücksichtigt wurden bei der Herstellung folgende Normen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | DIN EN 71-1 (Version ergänzen) |
|  | DIN EN 71-2 (Version ergänzen) |
|  | DIN EN 71-3 (Version ergänzen) |
|  | Weitere... |

Es liegen folgende Zertifizierungen vor:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Öko-Tex 100, Klasse 1/2/3, Gültig bis XX.XX.201X |
|  | GOTS-Standard, Gültig bis XX.XX.201X |
|  | IVN Best Standard, Gültig bis XX.XX.201X |
|  | Weitere... |

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichten wir uns, den Empfänger dieser Erklärung – **Wir machen Spielzeug e.V.** - unverzüglich über etwaige Änderungen in der chemischen Zusammensetzung der gelieferten Spielzeugmaterialien/Spielzeugbestandteile zu unterrichten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der vorstehenden einschlägigen Anforderungen nachzuweisen, und etwaige Änderungen der vorstehenden einschlägigen Anforderungen zu verfolgen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um nachzuweisen, dass die betreffenden Spielzeugmaterialien/Spielzeugbestandteile die Anforderungen erfüllen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift Firmenstempel